

Leitfaden zur Sicherung guter wissenschaftliche Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Leibniz Institut für Werkstofforientierte Technologien (Leibniz-IWT)

*In Anlehnung an die „Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft (2018, angepasst 2019)“ und unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Kodex der DFG „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und dem „Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis (2021)“
(Heinzel/Clausen, Februar 2022)*

Präambel

Grundlage validen wissenschaftlichen Arbeitens sind die Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen und die Redlichkeit bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen. Das Leibniz Institut für Werkstofforientierte Technologien (Leibniz-IWT) ist sich seiner Verantwortung bewusst, die Normen und Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu sichern und diese allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere in der Qualifizierungsphase zu vermitteln. Den Rahmen für diese Standards setzt der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“. Der Kodex richtet sich an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie alle weiteren Akteure im Wissenschaftssystem, die zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität beitragen, wie Herausgebende von Fachzeitschriften, Fachgesellschaften, Hinweisgebende und Ombudspersonen. Der hier vorliegende Leitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis am Leibniz-IWT richtet sich an alle Mitarbeitenden der Einrichtung und wird durch die Geschäftsführung in geeigneter Weise bekannt gemacht.

1 Allgemeine Prinzipien

Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis, welche in diesem Leitfaden bekannt gegeben werden und sich am DFG-Kodex orientieren, sind verpflichtend für alle am Leibniz IWT tätigen Personen, die zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität beitragen.

Leitlinie 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Leitlinie 2 Berufsethos

Jede am Leibniz-IWT tätige Person ist grundsätzlich selbst für die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich und hat sich regelmäßig über diese Standards zu

informieren. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfahrene Mitarbeitende und Nachwuchskräfte unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

Das Leibniz-IWT bietet einmal jährlich ein Seminar zur guten wissenschaftlichen Praxis an, welches allen am Leibniz-IWT tätigen Mitarbeitenden offensteht. Für alle Mitarbeitenden ist die einmalige Teilnahme an diesem Seminar verpflichtend.

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung des Leibniz-IWT

Die Organisationsverantwortung für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Umsetzung und Einhaltung der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis liegt im Direktorium. Das Direktorium des Leibniz-IWT garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Mitarbeitenden rechtliche und ethische Standards einhalten können. Die Verantwortung für die Vermittlung, Umsetzung und Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis liegt bei der Leitung der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten des Leibniz-IWT, in welchen die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen in geeigneter Weise vermittelt werden. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs wurde am Leibniz-IWT eine Graduiertenförderung etabliert. Es werden im Rahmen von Jahresgesprächen eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal angeboten. Das Leibniz-IWT ist nach dem Audit "berufundfamilie" zertifiziert, welches die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für alle Mitarbeitenden realisiert.

Bewerberinnen und Bewerber auf ausgeschriebene Stellen unterliegen einem formalisierten Bewerbermanagement, welches sich nicht ausschließlich auf wissenschaftliche Leistungen stützt. Um eine ausgewogene, nicht-diskriminierende Bewertung zu gewährleisten, sind in den Bewerbungsprozess formal auch die Frauenbeauftragte und der Betriebsrat mit einbezogen. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden außerdem die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitest möglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Die Personalentwicklung unterliegt ebenfalls der oben genannten nicht-diskriminierenden Bewertung und wird u.a. durch die Jahresgespräche zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten gestützt.

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung jeder wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Dies schließt die angemessene Betreuung des akademischen [Nachwuchses](#) bei der Erstellung und akademischen Bewertung von Qualifizierungsarbeiten ein. Die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in Arbeitsgruppen umfasst die Betreuung ihrer Mitglieder einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses, so dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind und Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindert werden.

Die Leibniz -Gemeinschaft unterstützt ihre Einrichtungen hierbei durch geeignete gemeinschaftliche Vereinbarungen und Angebote ¹.

¹ Siehe Leitsätze unseres Handelns in der Leibniz-Gemeinschaft unter www.leibniz-gemeinschaft.de/leitsaetze-unseres-handelns und Klärungsstelle für Konfliktberatung und -prävention unter www.leibniz-gemeinschaft.de/klaerungsstelle.

Die Größe und die Organisation von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Alle Mitarbeitenden genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Anleitung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird am Leibniz-IWT ein mehrdimensionaler Ansatz angewandt. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Leitlinie 6: Ombudspersonen

(1) Als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen zu den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis wählen die Mitarbeitenden des Leibniz-IWT zwei unabhängige Ombudspersonen, die sich gegenseitig vertreten können. Die Vertretung gilt insbesondere im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung. Bereits der Anschein der Befangenheit schließt aus, dass die betroffene Ombudsperson tätig wird. Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG und der Leibniz Gemeinschaft.

Erste Ansprechpersonen für Ratsuchende bzw. Anzeigende aus dem Leibniz-IWT sind die gewählten Ombudspersonen des Leibniz-IWT. Mitarbeitende der Universität und Promovierende² wenden sich an die Ombudspersonen der Universität Bremen. Mitarbeitende mit Arbeitsverträgen bei Universität und Leibniz-IWT entscheiden selbständig an welche Ombudsperson ihr Anliegen zu richten ist. Sollten beide Ombudspersonen des Leibniz-IWT befangen oder nicht in der Lage sein, einander zu vertreten, haben Ratsuchende bzw. Anzeigende das Wahlrecht zwischen dem zentralen Ombudsgremium der Leibniz Gemeinschaft und dem Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ der DFG.

Als Ombudspersonen eignen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität, sachliche Urteilskraft und Erfahrung, bspw. in Leitungspositionen, verfügen. Sie dürfen während der Ausübung dieses Amtes jedoch nicht Mitglied der Institutsleitung sein. Die Dauer der Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl und trägt die Verantwortung dafür, dass die Ombudspersonen in geeigneter Weise am Leibniz-IWT bekannt gemacht werden.

(2) Die Ombudspersonen werden tätig, wenn ihnen ein Verdacht bekannt gemacht wird. Die Ombudspersonen prüfen ihre Zuständigkeit und leiten Anfragen ggf. an die Ombudspersonen der Universität weiter. Die Ombudspersonen sind keine Ermittlungsinstanz, d.h. sie prüfen nicht in

² in die Promotion betreffenden Fragen

Eigeninitiative, aktiv, auf die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis am Leibniz-IWT. Sie können aber in begründeten Fällen tätig werden, wenn sie durch Dritte über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert werden, soweit der Verdacht im Zusammenhang mit der Tätigkeit am Leibniz-IWT steht.

(3) Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Grundsätze der Tätigkeit der Ombudspersonen sind Vertraulichkeit, Neutralität, Fairness und Transparenz gegenüber den Beteiligten.

2 Forschungsprozess – Leitlinien guten wissenschaftlichen Arbeitens

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis zählt *lege artis* zu arbeiten, d.h. sich also stets nach dem neuesten Kenntnisstand zu richten. Dies erfordert Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums, die Anwendung neuester Methoden und Erkenntnisse. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Alle Protokolle und Primärdaten werden sicher und langfristig aufbewahrt und fachspezifische Standards und etablierte Methoden eingehalten. Die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich auch auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware inkl. deren Entwicklung und Programmierung, sowie auf das Führen von Laborbüchern in allen Laboren des Leibniz-IWT.

Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse sind kritisch und konsequent zu überprüfen. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitarbeitenden sowie gegenüber Drittmittelgebern ist zu wahren. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Öffentlich zugängliche Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass die Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Alle Beteiligten stehen in regelmäßigem Austausch dazu. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, soweit erforderlich, dynamisch an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt von Beteiligten des Forschungsvorhabens ändert.

Leitlinie 9: Forschungsdesign

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen öffentlich zugänglichen Forschungsstand umfassend, recherchieren ihn sorgfältig und erkennen ihn an. Das Direktorium stellt die für die Recherche von öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Diversität für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein könnten. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere aus gesetzlichen Vorgaben oder Verträgen mit Dritten, holen Nutzungsrechte, Genehmigungen und Ethikvoten ein und schätzen die Forschungsfolgen und ethischen Aspekte gründlich ab. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Das Direktorium des Leibniz-IWT trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen.

Das Leibniz-IWT orientiert sich an den Leitlinien „[Ethos im Ingenieurberuf](#)“ des VDI³ und gegebenenfalls der Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung (Leibniz-KEF). Für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben wurde eine institutseigene Leitlinie entwickelt (Kernprozess Forschung). Weiterhin werden die nationalen und internationalen Regularien beachtet. Den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Leibniz-IWT ist bewusst, dass die Nutzung der Daten insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zusteht, die sie generiert haben. Im Rahmen von Forschungsprojekten entscheiden die Nutzungsberechtigten, unter Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler korrekt nach.

³ https://www.vdi.de/fileadmin/pages/mein_vdi/redakteure/publikationen/VDI_Ethische_Grundsaeetze.pdf von März 2002

Leitlinie 11: Methoden und Standards

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wenden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden achten sie auf Qualitätsstandards und deren Etablierung.

Leitlinie 12: Dokumentation

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Leibniz-IWT dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies in den Ingenieurwissenschaften erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Einzelergebnisse werden dokumentiert und nicht von vorne herein verworfen, falls sie die Forschungshypothese nicht unterstützen. Eine Selektion von Ergebnissen findet in diesem Zusammenhang nicht statt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und müssen bestmöglich gegen Manipulation geschützt werden. Das Leibniz-IWT räumt der umfangreichen Dokumentation der Forschungsprozesse und Ergebnisse höchste Priorität ein, um eine hohe Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Nachnutzbarkeit der Ergebnisse gewährleisten zu können. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Die Nachvollziehbarkeit von Zitationen ist zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten der Zugang zu den für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten der Ingenieurwissenschaften – inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.

Für Publikationen gilt „Qualität vor Quantität“, d.h. unangemessen kleinteilige Publikationen sollen vermieden und zuvor öffentlich gemachte Ergebnisse sollen zitiert werden. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen und Selbstzitationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. In allen Publikationen ist die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien in einer vorgegebenen Dateistruktur in nachvollziehbarer Weise auf Datenservern des Instituts. Um den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) zu genügen, werden diese Daten derzeit aufgrund fehlender ingenieursspezifischer Repositorien - soweit es die Journal-Richtlinien ermöglichen - auf öffentlich zugänglichen Repositorien wie etwa zenodo kopiert. Die im Rahmen der Publikation selbst programmierte Software wird unter Angabe des Objekt- oder Quellcodes auf einem Instituts-Github-Server öffentlich zugänglich gemacht.

Leitlinie 14: Autorschaft

Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sind diejenigen, die einen genuinen Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet und der finalen Fassung zugestimmt haben. Die Autorinnen und Autoren tragen die gemeinsame Verantwortung für die Publikation, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Insbesondere gilt:

- (a) Ein nachvollziehbarer genuiner Beitrag liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an der
 - Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, Software Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (b) Wenn ein Beitrag nicht ausreicht, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement anerkannt werden.
- (c) Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen. Das alleinige Bereitstellen von Infrastruktur und/oder finanziellen Mitteln oder allein eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion berechtigt nicht zur Autorschaft.
- (d) die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien.
- (e) Ohne hinreichenden Grund darf eine Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

Die Autorinnen und Autoren treffen die Entscheidung darüber, wo und wie die Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden und streben dabei den freien Zugang (Open Access) an. Sie wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus. Neue Publikationsorgane werden im Hinblick auf ihre Seriosität geprüft. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgebenden übernehmen, prüfen ebenfalls sorgfältig, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen oder Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien sind, verpflichten sich zu redlichem Verhalten und strikter Vertraulichkeit. Dies schließt die Weitergabe von Inhalten an Dritte und die eigene Nutzung dieser Inhalte aus. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

Leitlinie 17: Archivierung / Langzeitaufbewahrung

Primärdaten und öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse werden langfristig, aber mindestens für zehn Jahre, zugänglich und nachvollziehbar am Leibniz-IWT

aufbewahrt (diese Zeit läuft ab Publikation der Daten) oder in standortübergreifenden Repositorien hinterlegt. Im Falle verkürzter Aufbewahrungsfristen wird dies nachvollziehbar begründet. Wenn in Ausnahmefällen nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar.

Das Leibniz-IWT stellt mit dem institutseigenen Fileserver und Kooperationen mit externen Partnerinstitutionen und Dienstleistern sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, um diese Langzeitaufbewahrung zu ermöglichen. Eine Langzeitarchivierung nach dem Stand der Technik wird jederzeit verfolgt.

3 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die Ombudspersonen des Leibniz-IWT und Untersuchungskommissionen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit - sowohl für Hinweisgebende als auch für von Vorwürfen Betroffene - und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen und auf objektiven Anhaltspunkten für eine Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis beruhen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Die Anzeige soll – insbesondere bei wissenschaftlichem Nachwuchs – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen. Die Hinweisgebenden sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.

Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der geltenden Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die zuständige Ombudsperson wenden.

Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas Anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.

Die Vertraulichkeit eines Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
Am Leibniz-IWT werden die Tatbestände des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in entsprechenden Regelwerken definiert (siehe Abschnitt 4. Tatbestände des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Abschnitt 5. Verfahren zu Konfliktlösung und zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Abschnitt 6. Abschluss des Verfahrens).

4 Tatbestände des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn (in wissenschaftlichem Zusammenhang) vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Diese Tatbestände werden im Folgenden präzisiert:

- (1) Als Falschangaben gelten insbesondere:
 - a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) durch unrichtige Angaben in Publikationslisten, in Förderanträgen oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - e) durch Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis;
- (2) Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen erfolgt insbesondere durch:
 - a) die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen Dritter ohne ordnungsgemäßen angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung (insbesondere als Gutachter:in) („Ideendiebstahl“),
 - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte oder deren unbefugte Verwertung für eigene wissenschaftliche Zwecke,
 - d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde, ebenso wie die Verwiegung einer berechtigten Ko-Autorschaft,
 - e) die Verfälschung des Inhalts,

- f) die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
- (3) Die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer erfolgt insbesondere durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (z.B. durch Beschädigen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - d) mangelhafte Betreuung von Qualifikationsarbeiten (vgl. hierzu z.B. Leitfaden Qualifikationsphase Promotion des Leibniz-IWT);
- (4) Die Beseitigung von Primärdaten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird (s. o.). Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten;
- (5) Die Verletzung der Vertraulichkeit im Begutachtungsverfahren durch unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien oder Erkenntnissen an Dritte stellt ebenfalls ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

5 Verfahren zu Konfliktlösung und zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Eine Ombudsperson wird in der Regel auf Aufforderung tätig (s. o.).
- (2) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudspersonen abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die vertrauliche Namensnennung der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers gegenüber der Ombudsperson. Die für das Leibniz-IWT gültigen Tatbestände des Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis werden in Abschnitt 3 (Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis) definiert und gelten als Orientierung.
- (3) Die Ombudspersonen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von Vorwürfen Betroffenen ein. Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, soll jedoch ausschließlich dann erfolgen, wenn der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.
- (4) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (5) Die Ombudspersonen bestätigen innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige gegenüber der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber deren Erhalt.
- (6) Handelt es sich nicht um den Fall eines bereits erfolgten wissenschaftlichen Fehlverhaltens (z.B. Veröffentlichung gefälschter Daten), sondern um Beratung zur Vermeidung von Fehlverhalten oder um die Vermittlung zwischen Personen (z.B. Betreuende und Betreute), können die Gespräche von allen Beteiligten jederzeit, ohne Angabe von Gründen, beendet werden. Im Falle

der Vermittlung obliegt die Durch- und Umsetzung der erarbeiteten Lösungsvorschläge den Konfliktparteien selbst. Die Ombudspersonen haben keine Befugnis, Maßnahmen zur Durchsetzung oder Überwachung der getroffenen Vereinbarungen zu ergreifen.

- (7) Im Falle der Vermutung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens führen die Ombudspersonen eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung sollen mindestens die Beschuldigten sowie die Hinweisgebenden gehört werden. Personen, die durch Ombudspersonen zum Zweck dieser Vorprüfung zu einem Gespräch gebeten werden, sind verpflichtet, dieser Aufforderung zeitnah (innerhalb von maximal 2 Wochen nach Aufforderung) zu folgen.
- (8) Betroffenen und Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (10) Die Ombudspersonen können weitere Personen hören und externe Gutachten in Auftrag geben. Alle Äußerungen und Beratungen bei einer Ombudsperson sind vertraulich. Akteneinsicht wird im Laufe einer Vorprüfung nicht gewährt, auch nicht gegenüber dem Direktorium (es sei denn, alle Parteien sind damit einverstanden).
- (11) Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die für den spezifischen Fall zuständige Ombudsperson über die Einstellung des Verfahrens, die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen oder ob die weitere Untersuchung durch das erweiterte Direktorium erfolgen kann. Entscheiden Ombudspersonen des Leibniz-IWT im Verlauf der Vorprüfung, dass eine externe Prüfung der Vorwürfe notwendig ist, kann der Vorgang in Absprache mit dem erweiterten Direktorium des Leibniz-IWT an eine externe Stelle, z.B. das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft oder Ombudsman der DFG, weitergeleitet werden. Alle Beteiligten werden informiert, bevor eine externe Meinung eingeholt wird.
- (12) Bei einer Einstellung des Verfahrens durch Ombudspersonen können die Beteiligten Einspruch erheben. Das Verfahren wird dann direkt an das erweiterte Direktorium bzw. bei Befangenheit an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft weitergeleitet.
- (13) Besteht die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, informieren die Ombudspersonen die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber, sowie die Beschuldigte oder den Beschuldigten und das erweiterte Direktorium des Leibniz-IWT schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung und die Begründung für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.
- (14) Ombudspersonen setzen im Falle, dass sie das Vorliegen eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens für ausreichend wahrscheinlich halten, oder auf Beschluss des erweiterten Direktoriums des Leibniz-IWT einen Untersuchungsausschuss zur Überprüfung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein.
- (15) Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens vier Mitglieder an, darunter ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Leibniz-IWT sowie zwei Mitglieder des erweiterten Direktoriums des Leibniz-IWT. Es werden zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestimmt. Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG und der Leibniz Gemeinschaft. Zudem soll eine Volljuristin bzw. ein Volljurist in den Untersuchungsausschuss berufen werden. Der Untersuchungsausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (16) Eine der Ombudspersonen ist Mitglied des Untersuchungsausschusses, aber ohne Stimmrecht. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

- (17) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die eingebundenen Mitarbeitenden des Leibniz-IWT sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (18) Das Leibniz-IWT unterstützt die Arbeit des Untersuchungsausschusses organisatorisch, insbesondere sind einem Untersuchungsausschuss alle erbetenen Daten und Dokumente zugänglich zu machen.
- (19) Der Untersuchungsausschuss prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er hört die beschuldigten Personen sowie die Hinweisgebenden an und kann zudem weitere Personen befragen und Gutachten in Auftrag geben.
- (20) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
- (21) Der Untersuchungsausschuss kann eine Einstellung des Verfahrens beschließen.
- (22) Der Untersuchungsausschuss fasst einen Bericht, der entweder die Einstellung des Verfahrens begründet oder das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d.h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:
- feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist und
 - die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen
 - zudem festhalten, welches weitere Vorgehen der Untersuchungsausschuss empfiehlt (Befassung weiterer Institutionen und Organe, die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen etc.).
- (23) Der Bericht wird den Beteiligten und dem erweiterten Direktorium des Leibniz-IWT vorgelegt. Das erweiterte Direktorium befasst sich zeitnah mit dem Bericht und entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das erweiterte Direktorium entscheidet auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens über die erforderlichen Maßnahmen oder zur Einstellung des Verfahrens. Es können folgende Maßnahmen gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen ergriffen werden:
- schriftliche Rüge, Abmahnung oder weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen,
 - Ausschluss vom Leibniz-IWT-internen Wettbewerb um Gelder aus den Innovationsfonds des Leibniz-IWT und dem Leibniz-Wettbewerb für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens),
 - Aufforderung, (eine) inkriminierte Veröffentlichung(en) ganz oder in Teilen zurückzuziehen und falsche Daten zu berichtigen,
 - je nach Schwere des Falles: disziplinarische, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen.

- (2) Stellt das erweiterte Direktorium des Leibniz-IWT auf Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade erforderlich machen könnte, leitet sie den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.
- (3) Der vom Untersuchungsausschuss vorgelegte Bericht sowie die vom erweiterten Direktorium getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb des Leibniz-IWT jeweils abschließend.
- (4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des erweiterten Direktoriums über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind den Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgebenden mitzuteilen.
- (5) Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
- (6) Das erweiterte Direktorium des Leibniz-IWT entscheidet über die Veröffentlichung der Beschlüsse und der Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten öffentlichen Interesses.

7. Modus der Wahl für die Ombudspersonen des IWT

- (1) Die Wahl soll nach Möglichkeit anlässlich der Wahl des Betriebsrates und spätestens nach vier Jahren durchgeführt werden. Die Ombudspersonen sollten nach Möglichkeit aus zwei verschiedenen Hauptabteilungen des IWT kommen. Die Ombudspersonen dürfen nicht Mitglied der Institutsleitung, also keine Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter bzw. Direktorinnen oder Direktoren, sein. Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt i.d.R. vier Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Solange keine Neuwahl erfolgt ist, bleiben die bisherigen Ombudspersonen im Amt.
Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IWT sowie der drei universitären Fachgebiete, die von den Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleitern an der Universität Bremen geleitet werden, besitzen aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzen darunter nur promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (2) **Bildung eines Wahlausschusses**
Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt, dem drei wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
Die Institutsleitung stellt spätestens zwei Monate vor der fälligen Wahl eine Liste der Wahlberechtigten auf und beruft diese zu einer Versammlung ein, auf der die Mitglieder des Wahlausschusses und drei Ersatzleute gewählt werden. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses, so tritt die gewählte Ersatzperson mit der jeweils höchsten Stimmenzahl an dessen Stelle.
- (3) **Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:**
Er schreibt die Wahl spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin aus. In dem Wahlausschreiben sind insbesondere Ort und Zeit der Wahl zu nennen. Das Wahlausschreiben ist zusammen mit einer Liste, die die wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausweist, und dieser Wahlordnung im Institut durch Aushang bekannt zu geben und den Wahlberechtigten

zuzuleiten. Über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste entscheidet der Wahlausschuss. Er fordert alle wählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht kandidieren wollen, auf, sich innerhalb einer angegebenen Frist von der Liste der Wählbaren streichen zu lassen. Der Wahlausschuss soll darauf hinwirken, dass möglichst mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen.

Er veröffentlicht sodann die endgültige Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Liste gilt zugleich als Stimmzettel und wird jeder wahlberechtigten Mitarbeiterin und jedem wahlberechtigten Mitarbeiter zusammen mit einem unbeschrifteten Stimmzettelumschlag spätestens acht Tage vor dem Tag der Stimmabgabe zugestellt.

Er leitet den Wahlberechtigten, die am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, auf Antrag die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Unterlagen zusammen mit einem an den Wahlausschuss adressierten und mit der Anschrift der bzw. des Wahlberechtigten versehenen Wahlbriefumschlag zu.

Er überwacht die ordnungsgemäße Stimmabgabe und zählt die Stimmen aus.

Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist ein kurzes Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

- (4) Bei der Stimmabgabe kreuzt die Wählerin oder der Wähler ein oder zwei der im Stimmzettel aufgeführten Namen an. Stimmzettel, in denen mehr als zwei Namen angekreuzt sind oder die mit Zusätzen versehen wurden, sind ungültig. Der Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler im verschlossenen Stimmzettelumschlag abzugeben.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem Wahlbriefumschlag so rechtzeitig dem Wahlausschuss zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 15:00 Uhr eingeht. Der Wahlausschuss öffnet nach Abschluss des Wahlgangs die Wahlbriefumschläge und legt die Stimmzettelumschläge zu den am Wahlort abgegebenen, noch ungeöffneten Stimmzettelumschlägen.

Die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als gleichrangige Ombudspersonen des IWT gewählt. Bei Stimmgleichheit an zweiter Position findet eine Stichwahl der stimmgleichen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Gewählt ist dann die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Ablauf der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten. Darin sind insbesondere anzugeben:

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- der Name der beiden gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der zwei Kandidatinnen und Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen sowie die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen,
- die Mitteilung über die Annahme der Wahl.

Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang im Institut bekannt.

- (5) Elektronisches Wahlverfahren: Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses (2) sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (3 und 4) können unter Wahrung der Vertraulichkeit der genannten Fristen auch auf geeignetem elektronischen Weg durchgeführt werden.

- (6) Anfechtung der Wahl: Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Sie muss spätestens am zehnten Arbeitstag nach der Wahl bzw. der Stichwahl von einem Wahlberechtigten schriftlich mit Begründung zu Händen eines Mitglieds des Wahlausschusses eingereicht werden.

8. Formales

Inkrafttreten

Die "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am IWT" treten mit der institutsinternen Bekanntgabe unverzüglich in Kraft.

(Stand: Februar 2022)

Erlassen am 25.02.2022 vom Direktorium des Leibniz-IWT